



Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55

85326 München

vorab per E-Mail: ernst.starck@munich-airport.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
RSJ/St / 08.08.2005			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Aktenzeichen			
25-30-FM-98/0-74			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2272	2979	1411	22.05.2006
Ihre Ansprechpartner/in:			
Herr Ehinger			
E-Mail: ulrich.ehinger@reg-ob.bayern.de			

Verkehrsflughafen München; Erweiterung der Wartungshalle 4 im Südlichen Bebauungsband (SBB)

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 08.08.2005 i. d. F. vom 13.02.2006 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl I S. 550) zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 Az.: 315 F-98/0-1 folgenden

74. Änderungsbescheid – Plangenehmigung –

A. Verfügender Teil

I. Genehmigung des Plans

Der Plan zur Erweiterung der Wartungshalle 4 im Südlichen Bebauungsband des Verkehrsflughafens München wird nach Maßgabe folgender (Einzel-) Pläne genehmigt:

- Tektur zum Plan I-02c Erweiterung Wartungshalle 4, Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 21.07.2005
- Tektur zum Plan D 1a/6.1a-92b Erweiterung Wartungshalle 4, Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser, Maßstab M = 1 : 5.000, vom 12.01.2006

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen

1. Im Planfeststellungsbeschluss wird V. 6. (Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke) im Abschnitt 6.1 Abs. 2 nach „- Speicher-/Entnahmebecken in der Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01) wie folgt erweitert:

„- Gründung Erweiterung Wartungshalle 4 und Abwasserhebeanlage für die Erweiterung der Wartungshalle 4 nach Maßgabe der Pläne „Tektur zum Plan D 1a/6.1a-92b Erweiterung Wartungshalle 4, Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser“,
Maßstab M = 1 : 5.000, vom 12.01.2006“

2. Im Planfeststellungsbeschluss wird nach V. 8. folgender Abschnitt hinzugefügt:

„8a. Die Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG zur Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen und von Dachflächen der erweiterten Wartungshalle 4 im südlichen Bebauungsband in Oberflächengewässer wird erteilt.“

3. Die Gestattung der Bauwasserhaltung ist gesondert zu beantragen.
4. Das Bauwerk ist im Grundwassermodell (Abschnitt V 6.2.11 im Planfeststellungsbeschluss) zu berücksichtigen.
5. Auf Vollzug der Ziffer V. 6.2.9 des Planfeststellungsbeschlusses wird verzichtet.

III. Nebenbestimmungen, Hinweise

1. Sofern und soweit zur Abwicklung der Baumaßnahme die Linie gem. § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftSiG) zu verändern ist, ist diese Maßnahme rechtzeitig vorher mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie abzustimmen.

2. Die FMG hat für die abweichend von der vorhandenen Hallenfassade geplanten Keramikfasadenelemente vor Einbau der Fassade der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) unter dem Geschäftszeichen FL22-By 3362a eine Prüfbescheinigung der Radarverträglichkeit vorzulegen.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der DFS unter dem in Absatz 1 genannten Geschäftszeichen anzuzeigen.

Sollte während der Bauphase ein Turmdrehkran zum Einsatz kommen, sind Auslegerhöhe und -länge so gering wie möglich zu halten.

3. Besondere Auflagen und Hinweise zur Gewerbeaufsicht:

§ 15 ArbStättV ist einzuhalten.

Die nach den §§ 5 f. BetrSichV erforderliche Festlegung hat durch den beauftragten Generalplaner in Abstimmung mit dem gemäß § 3 BaustellV bestellten Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinator zu erfolgen.

Für die Wartung und Reinigung der Fassaden und Dachanlagen ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – vorzulegen.

Die Anzeige der Baustelle gemäß § 2 BaustellV hat rechtzeitig zu erfolgen.

IV. Kosten

1. Die FMG trägt die Kosten dieses Verfahrens.
2. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr von 3.250 € festgesetzt.
3. Für Auslagen werden 347,50 € festgesetzt.

B. Sachverhalt

I. Antragsgrundlage

Diese Plangenehmigung betrifft den westlichen Bereich des Südlichen Bebauungsbands des Verkehrsflughafens München am bereits bestehenden Hangar 4.

Das Vorhaben der FMG sieht einen rd. 30 m tiefen vorfeldseitigen Anbau über seine gesamte Südfassade zuzüglich ca. 12 m breiter seitlicher Tragkonstruktionen für den Torbinder des Anbaus vor.

Der Hangar 4 soll so erweitert werden, dass die gleichzeitige Einstellung von 2 Airbus A 380 am Flughafen München möglich wird.

II. Antrag und Antragsbegründung

1. Einzelanträge

Die FMG hat zur Durchführung der o. a. Maßnahmen mit Schreiben vom 08.08.2005 einen Planänderungsantrag gestellt.

Dieser Antrag enthält im Wesentlichen folgende Einzelanträge:

- Tektur zum Plan I-02c (Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung) auf Ausweisung einer zusätzlichen Baufläche, auf Neufestsetzung der Baugrenze und der zulässigen Höhe im Bereich der zusätzlichen Baufläche
- Tektur zum Plan D1a/F 6.1a-92b (Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser) mit 8 Bohrpfählen und einem Schachtbauwerk
- wasserrechtlicher Antrag zur Benutzung des Grundwassers durch Bauwerke (ohne Bauwasserhaltung)

2. Antragsbegründung

Die FMG begründet ihren Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Der Verkehrsflughafen München sei einer der beiden großen Luftverkehrsdrehkreuze in Deutschland und zeige überdurchschnittliche Zuwachsraten im Passagieraufkommen. Der Einsatz des Airbus A 380 im Interkontinentalverkehr von und nach München sei künftig zu erwarten.

Nach der luftrechtlichen Genehmigung vom 09.05.1974 sei die Nutzung des Flughafens nicht auf bestimmte Flugzeugtypen beschränkt.

Der Flughafen München sei bereits für den Betrieb dieses Großraumflugzeugs zertifiziert, insbesondere mit Gebäude- und Abstellpositionen an beiden Terminals. Nachdem die Dimensionen der vorhandenen Wartungshangars das Einstellen eines Airbus A 380 nicht zuließen und der Neubau eines geeigneten Hangars aus Zeit- und Kostengründen ausscheide, solle der Wartungshangar 4 mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand so erweitert werden, dass gleichzeitig 2 Airbus A 380 eingestellt werden könnten.

Das Vorhaben diene öffentlichen Verkehrsinteressen, Fremdeigentum müsse nicht in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben habe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben erhöhe nicht die technische Kapazität des Flughafens. Im Bereich des Bodenlärms ergäben sich allenfalls unwesentliche Auswirkungen. Eine erhebliche Veränderung des gegenwärtigen Landschaftsbilds sei nicht gegeben.

Die Funktionsfähigkeit (Ver- und Entsorgung) des Änderungsvorhabens sei gesichert.

Die Flughafensicherheit werde vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt.

III. Antragsunterlagen

1. Pläne

Im Hinblick auf die zur Planfeststellung beantragten Pläne wird auf die S. 2 des Antragsschreibens vom 08.08.2005 verwiesen.

Die FMG hat den Plan „Tektur zum Plan D 1a/6.1a-92b Erweiterung Wartungshalle 4, Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser“ mit Schreiben vom 13.02.05 wegen Änderungen im Bereich der Bohrpfähle und der Gründung in aktualisierter Fassung vom 12.01.2006 vorgelegt.

2 .Erläuterungsberichte, Nachweis der Funktionsfähigkeit

Hierzu wurden vorgelegt:

- bauliche/konstruktive Beschreibung des Vorhabens
- fachliche Stellungnahme Grundwasserschutz

3 .Gutachten, gutachtliche Stellungnahmen und Studien

Hierzu wurden vorgelegt:

- Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Firma Grünplan GmbH)
- Abschätzung der (Boden-) Lärmauswirkungen

4. Nachrichtliche Unterlagen

Hierzu wird auf S. 3 des Antragsschreibens vom 08.08.2005 verwiesen.

Zur Neufassung des Plans „Tektur zum Plan D 1a/6.1a-92b Erweiterung Wartungshalle 4, Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser“ hat die FMG eine aktualisierte Vorhabensbeschreibung beigelegt.

C. Verfahren

1. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - hat zu dem Antrag folgende Stellen angehört:

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding
- Gemeinde Hallbergmoos
- Regierung von Oberbayern – Luftsicherheitsstelle am Flughafen München -
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt München-Land --
- DFS
- Wasserwirtschaftsamt München

Folgende wesentliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

Die **Naturschutzbehörden** kamen zum Ergebnis, dass kein (wesentlicher) Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG vorliegt und weder erhebliche noch nachhaltige Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Das **Bayerische Wirtschaftsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie** und die **Regierung von Oberbayern – Luftsicherheitsstelle** am Flughafen München - erhoben keine Einwendungen.

Die **Gemeinde Hallbergmoos** hat gegen den Antrag Folgendes eingewandt: negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, mögliche Erhöhung der Schallimmissionen am Eichnerweg, Abschätzung der Lärmauswirkungen von unabhängiger Stelle zu überprüfen, keine Triebwerksprobeläufe im Freien oder Erweiterung des vorhandenen Prüfstands.

Die **DFS** verweist auf potenzielle, aber unwahrscheinliche Störungen auf die Radaranlage Süd durch Spiegelziele und fordert bezüglich der Keramikfassadenelemente eine Prüfbescheinigung der Radarverträglichkeit; für die Instrumenten-Landesysteme seien keine Störpotenziale zu erwarten, höchstens durch den Einsatz von Turmdrehkränen während der Bauphase.

Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft** hat die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände (mit Ausnahme der gesondert zu beantragenden Bauwasserhaltung) gewürdigt und gegen das Änderungsvorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände erhoben.

Die **Gewerbeaufsicht** hat dem Vorhaben unter Hinweis auf einzuhaltende Vorgaben zugestimmt. Das Gutachten des **Wasserwirtschaftsamts München** kommt zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungen für die wasserwirtschaftlichen Benutzungstatbestände erteilt werden könnten, da die Ände-

rungen in der Entwässerung ohne maßgebliche Auswirkungen auf die bisher genehmigten Einleitungen seien.

2. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –) den Antrag gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens verbescheiden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit handelt es sich bei dem Vorhaben um kein Vorhaben, für das nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde zumindest das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG).

Soweit das Einverständnis mit dem Änderungsvorhaben von Fachstellen mit bestimmten Forderungen verknüpft wurde, konnte durch Nebenbestimmungen Einvernehmen hergestellt werden.

Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte Anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG).

Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG.

„Rechte Anderer“ umfassen auch das Recht, von mittelbaren Beeinträchtigungen des Eigentums und eigentumsgleicher Rechte oder der körperlichen Unversehrtheit durch Emissionen verschont zu bleiben. Durch das Änderungsvorhaben wird kein Mehrverkehr am Verkehrsflughafen München generiert; die Erweiterung der Wartungshalle dient allein der Einstellung von Flugzeugen des Typs Airbus A 380. Dieses Flugzeug kann nach Maßgabe der bestandskräftigen luftrechtlichen Genehmigung bereits auf dem Verkehrsflughafen München starten und landen. Die im Ergebnis der durchgeführten worst-case-Abschätzung festgestellte Erhöhung der Immissionen in Folge Bodenlärms um 0,3 dB(A) an dem der Wartungshalle nächstgelegenen Immissionsort in der Gemeinde Hallbergmoos liegt im Bereich der Geringfügigkeit. Die Durchführung von (wartungsbedingten) Triebwerksprobeläufen mit dem Flugzeugtyp A 380 im Freien ist am Flughafen München nicht zulässig (vgl. Auflage im Abschnitt IV. 1.8.1 des Planfeststellungsbeschlusses).

Zu den „Rechten Anderer“ gehört auch die Planungshoheit der Gemeinden. Eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Gemeinde Hallbergmoos liegt nicht vor. Es bestehen keine eigenen gemeindlichen Planungen, die durch das Änderungsvorhaben berührt sein können.

Durch das Änderungsvorhaben werden somit Rechte Anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG).

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG lagen somit vor.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war.

Nachdem der Antrag zu keinen flugbetrieblichen Auswirkungen auf dem Verkehrsflughafen München und seiner Umgebung führen wird und insoweit nur bauliche Erweiterungen zur Einstellmöglichkeit eines bestimmten Flugzeugtyps beinhaltet, war nicht ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – an Stelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

C. Entscheidungsgründe

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig.

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1, 2 LuftVG.

I. Planrechtfertigung

Das Änderungsvorhaben dient der Unterstellung/Wartung von (Großraum-) Flugzeugen der Kategorie F, die am Verkehrsflughafen München verkehren können.

Damit ist das Änderungsvorhaben nach den Zielsetzungen des LuftVG gerechtfertigt.

II. Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze, z.B. aus dem Bereich der Raumordnung und Landesplanung, stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

III. Abwägung

Das Änderungsvorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

1. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu Belangen des Städtebaus.

Das Änderungsvorhaben befindet sich innerhalb der planfestgestellten Grenzen des Verkehrsflughafens München und betrifft eine bereits bestehende Halle, die in Richtung Süden erweitert werden soll.

Auch mittelbare Auswirkungen auf kommunale Planungen in Folge relevanter (Boden-) Lärmzunahmen liegen nicht vor. Neue Betroffenheiten sind nicht gegeben.

2. Erfordernisse des Lärmschutzes werden nicht beeinträchtigt.

Das Änderungsvorhaben führt zu keiner Steigerung der (Gesamt-) Flugbewegungen am Verkehrsflughafen München.

Relevante Veränderungen des Bodenlärms an den nächstliegenden Immissionsorten, insbesondere in der Gemeinde Hallbergmoos, finden nicht statt. Neue Betroffenheiten werden nicht geschaffen.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat die vorgelegte fachliche Stellungnahme „Abschätzung der Lärmauswirkungen bei einer Erweiterung des Hangar 4 für das Flugzeugmuster A 380“ vom 19.06.2005 überprüft. Die Stellungnahme ist hinsichtlich Prüfungsgegenstand und Methodik nicht zu beanstanden. An der Richtigkeit des Ergebnisses bestehen keine Zweifel. Eine Erhöhung der Lärmimmission um 0,3 dB an dem der Wartungshalle nächstgelegenen Immissionsort ist als geringfügig anzusehen.

Die Befürchtung zusätzlicher erheblicher Belastungen in Folge von Triebwerksprobeläufen ist nicht begründet.

Bereits auf der Grundlage des gegenwärtigen Planfeststellungsbeschlusses dürfen solche (wartungsbedingten) Triebwerksprobeläufe im Freien auf dem Verkehrsflughafen München nicht durchgeführt werden. Probeläufe im bestehenden Triebwerksprobelaufstand sind mit dem Flugzeugtyp Airbus A 380 nicht möglich. Eine Erweiterung dieses Triebwerksprobelaufstands ist auch nicht beantragt.

3. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in relevanter Weise nicht beeinträchtigt.

Mit dem Änderungsvorhaben sind keine zusätzlichen Bodenversiegelungen verbunden, da sich der Erweiterungsbereich auf bereits bestehende Vorfeldflächen erstreckt.

Nachdem dieser Belang jedoch auch durch die bauliche Erweiterung an sich und ihre Wirkung auf die Umgebung berührt sein kann, hat die FMG diesbezüglich die fachliche Stellungnahme „Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft“ der Grünplan GmbH vom 20.07.2005 vorgelegt, die – methodisch einwandfrei – zu dem Ergebnis kommt, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft nach Maßgabe der Naturschutzgesetze (Art. 6 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) nicht gegeben ist.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – schließt sich diesem Ergebnis an. Zwar weist das Landratsamt Freising zu Recht darauf hin, dass die Erweiterung des Hangars nach Süden mit einem größeren Anteil heller, geschlossener Wandflächen das Erscheinungsbild und die Auffälligkeit des Hangars erhöht und dieser außerdem Baumpflanzungen und in seinem westlichen und südlichen Umfeld vorgelagerte bauliche Anlagen überragt. Diese jedenfalls wahrnehmbare Veränderung des Bilds der Bebauung und der Landschaft führen aber zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung.

Damit liegt kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. Naturschutzgesetze vor.

4. Das Vorhaben ist mit wasserwirtschaftlichen Belangen nicht unvereinbar.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet wasserrechtliche Benutzungstatbestände und zieht die Erweiterung bestehender wasserrechtlicher Gestattungen nach sich.

Mit den vorgelegten Plänen und Erläuterungsberichten einschließlich dem Gründungskonzept hat die FMG jedoch nachgewiesen, dass dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder Rechte Dritter aufzeigen und die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden können, sind nicht ersichtlich.

Die Gestattung der Bauwasserhaltung ist grundsätzlich genehmigungsfähig und erfolgt auf Antrag der FMG gesondert.

5. Soweit weitere öffentliche Belange berührt werden, insbesondere Belange der Luftsicherheit und der Flugsicherung, wird diesen durch Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

6. Somit werden durch diese Plangenehmigung insbesondere Rechte Anderer in relevanter Weise nicht berührt; mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt. Mit dem Änderungsvorhaben wird ermöglicht, Flugzeuge, die den Verkehrsflughafen München befliegen können und werden, in geeigneter Art und Weise innerhalb geschlossenen Anlagen abzustellen. Angesichts der genehmigten Nutzbarkeit des Verkehrsflughafens München wird auch kein durch das Änderungsvorhaben induzierter zusätzlicher Verkehr stattfinden.

Bei Abwägung aller von dem Änderungsvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Einschränkungen (Nebenbestimmungen) entsprochen werden.

D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Ziffer V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Die Auslagen betreffen insbesondere Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntgaben sowie das wasserwirtschaftliche Gutachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerende einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerende von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Klageerhebung per E-Mail ist nicht zulässig.



Ehinger

Oberregierungsrat